Reglement der Abgaben zum Gastwirtschaftsgesetz (GWR)

Vom 22. November 2005 (Stand 1. Januar 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 4 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 29. November 1998 (GWG, RB 70.2111),

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

[1] Dieses Reglement regelt die Ansätze der Abgaben gemäss Artikel 20 und 21 GWG.

Artikel 2 Grundsatz

[1] Wer ein Patent oder eine Bewilligung nach dem GWG erhält, hat hierfür eine Abgabe zu bezahlen. Für Dauerbetriebe ist die Abgabe jährlich geschuldet (Art. 20 Abs. 1 GWG).

[2] Die Ausnahmen von Artikel 2 GWG bleiben vorbehalten.

Artikel 3 Abgabenrahmen

[1] Die einmalige und die jährliche Abgabe betragen mindestens 50 Franken.

[2] Die maximale Höhe der Abgabe beträgt 2'000 Franken. Dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Januar 1999. Steigt der Index um 10 Punkte, werden die Ansätze der Teuerung angepasst.

[3] Festgelegte jährliche Abgaben sind ebenfalls gemäss Absatz 2 der Teuerung anzupassen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Artikel 4 Abgabenbemessung

[1] Innerhalb der Grenzen von Artikel 3 bemisst sich die Abgabe für gastgewerbliche Dienstleistungen gemäss folgenden Tarifen:

a)	Anlassbewilligungen:		
	1.	Tarif 1 für Anlässe mit einem Fassungsvermögen bis 100 Personen, pro Stunde:	5 Franken
	2.	Tarif 2 für Anlässe mit einem Fassungsvermögen von 101 bis 500 Personen, pro Stunde:	10 Franken
	3.	Tarif 3 für Anlässe mit einem Fassungsvermögen von 501 bis 1'000 Personen, pro Stunde:	15 Franken
	4.	Tarif 4 für Anlässe mit einem Fassungsvermögen ab 1'001 Personen, pro Stunde:	20 Franken
b)	Vermietung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern, pro Bett bzw. Schlafplatz:		15 Franken
c)	Verkauf von gebrannten Wassern:		
	1.	Kategorie 1: kleiner gemischter Betrieb (z.B. Dorfladen), Verkaufsfläche <150 m²:	200 Franken
	2.	Kategorie 2: mittlerer gemischter Betrieb sowie ausschliessliche Getränkehandlungen, Abgabe nur an Endverbraucher, Verkaufsfläche 150 m²–500 m²:	400 Franken
	3.	Kategorie 3: grosser gemischter Betrieb, Verkaufsfläche >500 m²:	600 Franken
	4.	Kategorie 4: ausschliesslich Getränkehandlungen, Abgabe an Endverbraucher und Wiederverkäufer, m² unerheblich:	1'000 Franken
d)	Betriebspatente: gemäss Anhang 1		

Artikel 5 Gebühren

[1] Übrige Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung (RB 3.2512) und dem Gebührenreglement (RB 3.2521) (Art. 20 Abs. 5 GWG).

Artikel 6 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

A1 Anhang 1: Berechnungsmodell Betriebspatente

Artikel A1-1

[1] Berechnungsmodell: Wertfaktor × Betriebsartfaktor × Lagefaktor = Abgabehöhe in Franken (Patenttaxe).

[2] Wertfaktor: Die Anzahl Sitzplätze und Hotelbetten / Schlafplätze werden mit den jeweiligen Punktewerten multipliziert und zusammengezählt. Das Resultat wird als Wertfaktor bezeichnet. Für die Bestimmung des Wertfaktors werden die im Betrieb vorhandenen Sitzplätze und Hotelbetten herangezogen:

a)	Saal / Sääli / Sitzungszimmer / Kegelbahn, Punkte pro Sitzplatz:	0.25
b)	gemeinnützige Betriebe (Heime, Spital), Punkte pro Sitzplatz:	0.50
c)	Gartenwirtschaft / Terrasse, Punkte pro Sitzplatz:	0.50
d)	Vereinslokale / Partyräume, Punkte pro Sitzplatz:	0.50
e)	Restaurant / Café, Punkte pro Sitzplatz:	1.50
f)	Barbetriebe / Dancings / Cabarets, Punkte pro Sitzplatz:	2.00
g)	Massenlager / Schlafen im Stroh, Punkte pro Schlafplatz:	0.25
h)	Hotelbett, Punkte pro Sitzplatz:	1.50

[3] Betriebsartfaktor:

a)	Betriebe ohne Alkoholausschank:	Faktor 1
b)	Betriebe mit Alkoholausschank:	Faktor 2

[4] Lagefaktor:

a)	Bergbetriebe, nur zu Fuss erreichbar:	Faktor 1
b)	Bergbetriebe, mit öffentlicher oder privater Seilbahn erreichbar (Bergstation in unmittelbarer Nähe):	Faktor 1.5
c)	alle anderen Betriebe:	Faktor 2
d)	Verkehrsgastronomie (z.B. Autobahnraststätte):	Faktor 3

[5] Die Abgabe für Betriebspatente reduziert sich anteilsmässig, wenn der Betrieb 3 oder mehr Monate im Jahr geschlossen bleibt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.11.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	AB 06.01.2006

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	22.11.2005	01.01.2006	Erstfassung	AB 06.01.2006